

II.

Der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt an das Königl. Amtsgericht.

Bonn, 5. November 1888.

Dem Königl. Amtsgericht wird auf den Bericht vom 16. Oktober ergebenst erwidert, daß die Buchhandlung von Max Cohen & Sohn, hier, sich bereit erklärt hat, die Bücherlieferungen für das Amtsgericht unter Bewilligung des höheren Orts verlangten Rabatts von 10 Prozent zu übernehmen.

Der Landgerichtspräsident Collig.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Superh.

Ich glaube, daß die Hauptversammlung gleich dem Vereins-Ausschuß den Landgerichts-Präsidenten und den Ersten Staatsanwalt als einwandfreie Zeugen gelten lassen wird. Die Klage behauptet ferner, daß auch der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Herr Cohen 10 Prozent angeboten habe. Der Oberbibliothekar, Herr Geh.-Rat Schaarschmidt in Bonn bezeichnet in seinem Schreiben an Herrn Strauß vom 6. Dezember 1888 zwar die Firma Max Cohen & Sohn nicht ausdrücklich und sagt nur:

»Da nach den mir gewordenen Informationen die Bonner Bibliothek jederzeit deutsche Novitäten von Büchern mit 10 Prozent, deutsche Zeitschriften mit 5 Prozent Rabatt beziehen kann, so würde für Sie, falls Sie von dem mit der Bibliothek eingegangenen Vertragsverhältnisse zurücktreten, eine pekuniäre Schädigung die unzweifelhafte Folge sein.«

Herr Cohen bekennt aber in seinem Briefe vom 7. Dezember, der sofort zur Verlesung kommen wird, ganz offen, im Sinne der Klage gehandelt zu haben.

Meine Herren! Eine selbstüchtigere Geffentlichkeit, die Satzungen zu verletzen, läßt sich wohl kaum denken. Das Gesuch der Bonner Sortimentbuchhandlungen, die Bibliothek wolle auf einen höheren Rabatt verzichten, war dem Präsidenten vom Amtsrichter Degen mit den Worten zur Genehmigung anempfohlen worden: »und wird danach wohl auch von den anderen hiesigen Sortimentern eine Bewilligung von mehr als 5 Prozent nicht mehr beansprucht werden können«. Da ist der Präsident in der Lage, seinem Amtsrichter zu antworten, »daß die Buchhandlung von Max Cohen & Sohn sich bereit erklärt hat, die Bücherlieferungen unter Bewilligung des höheren Orts verlangten Rabatts von 10 Prozent zu übernehmen«.

Das hätte an und für sich dem Vereins-Ausschuß schon genügen müssen, um zu der Erkenntnis zu kommen, daß hier auf das leichtfertigste und geffentlichste die Satzungen verletzt waren. Der Vereins-Ausschuß geht aber vorsichtig zu Werke, da es nach Lage der Dinge schlechterdings unmöglich ist, daß er durch Konfrontierung der Parteien das kontradiktorische Verfahren in Anwendung bringe, hat er sich zum Grundsatz gemacht, niemals einen Antrag auf Ausschließung zu stellen, ohne daß dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zu den behaupteten Thatsachen zu äußern. Herr Cohen sagt zwar in seinem Circular vom 20. April: »Ganz unvorbereitet trifft mich die überraschende Mitteilung u.«; er sagt in seinem Circular vom Mai 1889:

»Ich war also angeklagt, verurteilt und bestraft, ohne zu wissen weshalb. Was man sonst überall als das geringste Gebot der Billigkeit erachtet, dem Beschuldigten eine Anklageschrift zuzustellen, damit er unrichtige Behauptungen richtig stellen, sich gegen erhobene Vorwürfe verteidigen kann, das wurde meiner Firma gegenüber nicht für nötig befunden. Selbst nach Aufhebung der Sperre verweigerte man mir die Akteneinsicht und jede Auskunft über die dem Urteile zu Grunde gelegten Vorkommnisse. Endlich erhalte ich durch das Entgegenkommen eines Freundes einige Notizen aus den Akten, die eine Aeußerung meinerseits ermöglichen. Da ergibt sich zunächst, daß die Akten bei dem Leser einen bedenklichen Irrtum hervorrufen. Wer die Akten liest, muß den Eindruck empfangen, als ob der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins nach regelrechtem Verfahren eine Verurteilung wider mich ausgesprochen und daraufhin zur weiteren sätzungsgemäßen Behandlung die Sache dem Vereins-Ausschuß in Leipzig überwiesen habe. Das ist aber keineswegs der Fall!«

Diese Behauptungen entsprechen der Wahrheit nicht. Herr Cohen ist in aller Form gehört worden. Hier ist ein Brief des Herrn Bagel vom 7. März an Herrn Strauß auf Vorstandspapier geschrieben, der folgendermaßen lautet:

Düsseldorf, 7. März 1889.

Werter Herr Strauß!

Beifolgend ein Brief von Herrn Fr. Cohen, worin er den Eingang meiner, Ende November an ihn Namens des Vorstandes gerichteten Zuschrift bestätigt. In derselben bat ich um Aufklärung, wie er dazu käme, den Behörden wieder 10 Prozent zu gewähren und drohte mit Einschreiten des Vereins-Ausschusses, allerdings in sehr höflicher Form, da er sonst wahrscheinlich gar nicht geantwortet hätte. Den Wortlaut dieses Schreibens kann ich jetzt nicht mehr angeben, da ich ohne Schriftführer so viel in Vereins-Angelegenheiten zu schreiben habe, daß ich nicht auch noch alles abschreiben kann. Inzwischen kam die famose Erklärung der Kölner, Essener und sonstigen Angstmeyer und so hatte sich Cohen herrlich den Rücken gedeckt

Und im Briefe des Herrn Cohen vom 7. Dezember 1888, den Herr Bagel einsendet, heißt es:

» . . . Nachdem mir das hiesige Amtsgericht erklärt hat, daß es vom Januar ab seinen Bedarf in Berlin decken würde, wenn ich nicht 10 Prozent bewillige, der Oberbibliothekar der Universitäts-Bibliothek ungefähr dasselbe erklärte, habe ich nach Rücksprache mit hiesigen Kollegen natürlich einsehen müssen, daß sich die Beschlüsse von 5 Prozent u. s. w. auf dem Papier recht schön machen, leider aber nicht durchzuführen sind«

Er giebt also Herrn Bagel unumwunden die behauptete Thatsache zu. Wie Herr Cohen dazu kommt, in seinem letzten Circular zu sagen:

»Lediglich ein im Dezember vorigen Jahres von mir an Herrn F. Bagel in Düsseldorf gerichtetes, als Privatbrief gedachtes und von dem Empfänger auch so aufgenommenes Schreiben, von dessen Inhalt die Denunzianten Kenntnis erlangt haben, ist auf Veranlassung dieser vom Vereins-Ausschuß in Leipzig eingefordert und von demselben seinem Urteilspruch zu Grunde gelegt worden.«